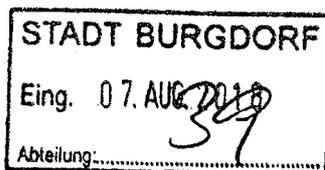




Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Straßenverkehrsabteilung
31300 Burgdorf



Handwritten signature and date: 07/08

Der Regionspräsident

Fachbereich/Team	Verkehr / 86.01
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 18
Ansprechpartner	[REDACTED]
Mein Zeichen	86.01
Durchwahl	(0511) 616-20070
Telefax	(0511) 616- [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Internet	@region-hannover.de www.hannover.de

Hannover, 01.08.2018

**Ablehnung eines Antrages auf Installierung einer Lichtsignalanlage in der Ortsdurchfahrt Hülptingsen;
Ihre Bitte um Stellungnahme der Fachaufsicht;
Ihr Zeichen 39-72-03**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.05.2018 bzw. 15.06.2018 haben Sie mir Ihre Entscheidung zum Antrag des Elternvertreters Günter Eggerts vom 22.03.2018 auf Installation einer Bedarfs-Lichtsignalanlage (LSA) bzw. Anlegung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) in der Straße „Vor den Höfen“ in Hülptingsen vorgelegt und darum gebeten, diese aus Sicht der Fachaufsicht zu überprüfen.

Zu Ihren Ausführungen nehme ich wie folgt Stellung:

§ 26 der StVO regelt die Einrichtung von FGÜ. Der Verwaltungsvorschrift zu § 26 ist zu entnehmen, dass ein FGÜ in der Regel nur angelegt werden kann, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher die Straße queren kann. Dieses ist jedoch nur der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgänger- und Fußgänger-Querverkehr hinreichend gebündelt auftritt. Die R-FGÜ 2001 setzt hier Fußgängerquerungen von mindestens 50 in der Spitzenstunde voraus. Die Kfz-Verkehrsstärken beziehen sich dabei auf die gleiche Stunde und müssen mindestens 200 Kfz/h betragen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Gemäß Ihren Ausführungen sind die Querungszahlen am 18.05.2017 ermittelt worden. In der Spitzenstunde zwischen 07.00 und 08.00 Uhr haben insgesamt 36 Personen die Fahrbahn gequert. Somit ist bereits das Kriterium einer Mindestquerung von 50 Fußgängern nicht erfüllt.

Ihre Entscheidung, dass die Voraussetzungen für die Anlegung eines FGÜ nicht vorliegen, wird von mir unterstützt. Dieses bezieht sich auch auf Ihre Ausführungen hinsichtlich eines FGÜ im Rahmen der Schulwegsicherung.

Für LSA gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie zu den FGÜ. Die Anforderungen an die Kraftfahrzeug- und Fußgängerstärken liegen dabei aber über den Anforderungen an einen FGÜ. Nach § 45 Abs. 1 c Satz 3 StVO ist jedoch die Anordnung von LSA in Tempo 30-Zonen unzulässig.

Wie Sie mitteilen, handelt es sich bei der OD Hülptingsen „Vor den Höfen“ um eine Tempo 30-Zone. Sie führen weiterhin aus, dass die Aufstellung einer LSA durch die Aufhebung der Tempo 30-Zone eventuell möglich sein könnte.

Da ich davon ausgehe, dass es berechtigte Gründe für die Anordnung der Tempo 30-Zone in dem betreffenden Straßenabschnitt gegeben hat und diese auch weiterhin bestehen, sehe ich keine Veranlassung, die Option der Aufhebung der Tempo 30-Zone in Erwägung zu ziehen.

Aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen gibt es keine Anhaltspunkte, die für die Anordnung einer LSA bzw. eines FGÜ sprechen. Der Antrag des Herrn Eggers ist somit abzulehnen.

Hinsichtlich Ihrer Ausführungen, dass der Verwaltungsausschuss die Umsetzung der Maßnahme beschlossen hat, verweise ich auf die nachstehende Stellungnahme der Kommunalaufsicht bei der Region Hannover:

Grundsätzlich ist die Vertretung einer Kommune zwar deren oberstes Organ, ist aber nicht für alle Angelegenheiten zuständig, sondern nur für die ihr nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und in anderen Gesetzen ausdrücklich zugewiesenen Zuständigkeiten.

Hierbei ist allerdings die Vorschrift des § 58 Abs. 3 NKomVG zu beachten. Diese lautet:

„Die Vertretung beschließt über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss, ein Ausschuss nach § 76 Abs. 3, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung kann sich die Vertretung die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten vorbehalten. Die Vertretung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner dann beschließen, wenn sie ihr vom Hauptausschuss oder einem Ausschuss nach § 76 Abs. 3 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Das Recht der Vertretung, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, bezieht sich auf alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, für die der Hauptausschuss (...) und als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1

Satz 1 Nr. 7 NKomVG) der HVB zuständig ist (Thiele, Kommentar zum NKomVG, § 58, Rn. 40). Als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, die einer Einzelfallentscheidung der Vertretung zugänglich sind, werden in der hier maßgeblichen kommunalrechtlichen Literatur auch „Verkehrsangelegenheiten“ bzw. „Einzelentscheidungen auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts“ ausdrücklich genannt (so Thiele, a. a. O sowie Blum in Blum/Häussler/Meyer, Kommentar zum NKomVG, § 58 Rn. 88).

Dies gilt aber nur, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, da nur die Zuständigkeiten des HVB nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG ausdrücklich in § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG aufgeführt sind.

Der Begriff des Geschäftes der laufenden Verwaltung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Merkmale dafür können unter anderem eine gewisse Regelmäßigkeit des Geschäftes und eine unter Einbeziehung von Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft einer Kommune weniger erhebliche Bedeutung sein. Ob in dem vorliegenden Fall hier ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, müsste seitens der Kommune bewertet werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach herrschender Auffassung in den **Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Rahmen der Fachaufsicht nicht eingeschränkt wird**, wenn die Vertretung die Entscheidung an sich zieht (Thiel, a.a.O., § 58 Rn. 40). **Fachaufsichtlichen Weisungen wären demnach weiterhin Folge zu leisten.**

Ergänzend zu der vorstehenden Stellungnahme der Kommunalaufsicht möchte ich anmerken, dass die Vertretung bei allen Entscheidungen stets an die rechtlichen Grundlagen gebunden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, possibly 'H. Müller', written over a dark rectangular stamp or redaction mark.